

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 28.12.2011
BV-0191/2011
öffentlich

Amt:	Eigenbetriebe
Bearbeiter:	Fricke

Datum:	27.12.2011
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Bauausschuss	30.01.2012							
Ortschaftsrat Meitzendorf	14.02.2012							
Hauptausschuss	16.02.2012							
Gemeinderat	23.02.2012							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Barleben, Ortschaft Meitzendorf

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Barleben, Ortschaft Meitzendorf.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Der Gemeinderat der ehemaligen Gemeinde Meitzendorf hat im Jahre 1999 einen umfassenden Ausbau aller Gemeindestraßen beschlossen und ein entsprechendes Ausbauprogramm festgelegt. Um eine möglichst gleichmäßige und über die Jahre verteilte Belastung der Bürger mit Straßenausbaubeiträgen zu verwirklichen, wurde gleichzeitig eine Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge beschlossen.

Gegen die ersten Beitragsbescheide wurden im Jahre 2001 verschiedene Klagen erhoben, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 26. Juni 2002 beim Verwaltungsgericht Magdeburg waren. Darin hat das Gericht insbesondere seine Ansicht über die Bildung so genannter Abrechnungseinheiten und deren äußere Begrenzung dargelegt. Danach müssten die Straßen in der Abrechnungseinheit einen funktionalen Zusammenhang haben, eine äußere Abgrenzung bedürfe es aber nicht. Notwendig sei nur eine „parzellenscharfe“ Darstellung der Verkehrsanlagen. Auf der Grundlage dieser Hinweise wurde sodann durch das Ingenieurbüro Muting ein Planentwurf für die Abrechnungseinheit in Meitzendorf entwickelt.

Seit dem Jahre 2008 vertritt nunmehr das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt die Auffassung, dass es sehr wohl auf die „parzellenscharfe“ Darstellung der Abrechnungseinheit in ihren äußeren Grenzen ankommt. Die so gekennzeichneten Grenzen müssten ohne besondere Schwierigkeiten aus dem Plan erkennbar sein. Der Plan der Abrechnungseinheit in der Ortschaft Meitzendorf entspricht aufgrund der geschilderten Historie, nicht den Vorgaben des Oberverwaltungsgerichts.

Da der Plan über die Abrechnungseinheit Bestandteil der derzeitigen Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge ist, bedarf es nicht nur einer Änderung des Lageplans, sondern auch einer Änderung der Beitragssatzung. Daraus ergeben sich weitere, nachfolgend beschriebene Probleme, die ebenfalls auf eine neuere Rechtsprechung zurückzuführen sind.

Zunächst obliegt nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07. Juli 2007 die umfassende Darlegungs- und Beweislast, ob eine Straße noch nicht erstmalig hergestellt war, der Gemeinde.

Das genannte Urteil spielt für die Beitragsfrage hinsichtlich der Straßenbaumaßnahmen an der Wolmirstedter Chaussee eine entscheidende Rolle. Aufgrund der ursprünglichen Rechtsprechung wurden die Kosten für die Straßenbauarbeiten an den Nebenanlagen der Wolmirstedter Chaussee nicht als Bestandteil des Straßenbauaufwandes für die wiederkehrenden Beiträge angesehen. Dementsprechend erfolgte die Erhebung von Vorausleistungen im Jahre 2008 nach den Vorschriften über das Erschließungsrecht.

Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 08. April 2010, das durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 09. März 2011 bestätigt wurde, vertritt die Rechtsprechung nunmehr die Auffassung, dass die Wolmirstedter Chaussee nicht dem Erschließungsbeitragsrecht unterliege, weil die Verkehrsnebenanlagen teilweise erstmalig hergestellt waren und sich teilweise im Außenbereich befinden. Das Verwaltungsgericht hat dabei die Nachweise der Gemeinde dahingehend, dass die Nebenanlagen noch nicht erstmalig hergestellt waren, nicht für ausreichend als Beweis angesehen.

Daraus folgt, dass die an der Wolmirstedter Chaussee anliegenden Grundstücke mit in die Berechnung der Beitragskalkulation einbezogen werden müssen. Dies war bislang wegen der Einordnung als Erschließungsanlage nicht der Fall. Zwar dürften sich durch die Einbeziehung keine relevanten Veränderungen in den Beitragszahlungen vergangener Jahre ergeben, gleichwohl wäre eine Beitragserhebung auf der bisherigen Kalkulation falsch und würde zur Aufhebung entsprechender Bescheide führen.

Die Neuberechnung der Beitragsflächen in der Abrechnungseinheit führt zu erheblichen Kosten, gleichwohl wäre diese nur bis zum Jahre 2008 durchzuführen. Forderungen aus den

davor liegenden Jahren sind verjährt.

In Anbetracht dieser Sachlage erhebt sich die Frage, ob eine Aktualisierung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge und die neue Beitragskalkulation einschließlich des Erlasses von Ergänzungssatzungen für die Jahre 2008 bis 2011 angestrebt werden soll. Diese Frage ist nach Ansicht der Verwaltung aus nachfolgenden Gründen zu verneinen.

Das Straßenausbauprogramm in der Ortschaft Meitzendorf ist im Wesentlichen abgeschlossen. Für die Jahre 2009 bis 2011 sind keine erheblichen Straßenbaumaßnahmen durchgeführt worden. Soweit die Satzung über die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge, wie vorgeschlagen, aufgehoben wird, wäre die Möglichkeit eröffnet, die teilweise Refinanzierung dieser Maßnahmen über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge zu realisieren.

Dabei wäre selbstverständlich zu berücksichtigen, dass die Anlieger, die bereits wiederkehrende Beiträge entrichtet haben, entsprechend zu entlasten sind. Allein diejenigen Anlieger, die bislang aufgrund erfolgreicher Rechtsmittel keine wiederkehrenden Beiträge gezahlt haben, hätten den Beitrag vollumfänglich zu zahlen.

Als Alternative kommt lediglich ein aufwendiges Verfahren hinsichtlich der rückwirkenden Anpassung der Satzung über wiederkehrende Beiträge an die derzeit durch die Rechtsprechung entwickelte Rechtslage in Betracht. Damit sind erhebliche Kosten verbunden.

Für die Umstellung spricht weiterhin, dass auch eine Anpassung der Satzung und die Neuberechnung der wiederkehrenden Beiträge keine Garantie für die Rechtssicherheit beinhalten. Das Recht der wiederkehrenden Beiträge ist von einer „Rechtsunsicherheit“ geprägt, die auch zukünftig bestehen wird.

Aufgrund dieser wirtschaftlichen Betrachtungsweise und der Tatsache, dass bis zum Beitragsjahr 2008 Beitragsbescheide über wiederkehrende Beiträge erlassen worden sind, würde es sich anbieten, die Satzung über wiederkehrende Beiträge mit Wirkung vom 01. Januar 2009 aufzuheben.

Die Aufhebung einer Satzung muss in Form einer Satzung erfolgen. Dabei sind weiterhin die Verfahrensregeln zu beachten, die für den Erlass einer Satzung gelten. Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Barleben, Ortschaft Meitzendorf ist als Anlage beigefügt.

Rechtsgrundlage:

§ 44 Abs. 3 Nr. 1 GO LSA
§ 6a KAG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	« 300,00 »
-------------------------------	-------------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbe- zogene	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
--	--------------------------------------	--	---

		Einnahmen (i.d.R.= se/ Kreditbedarf)	(Zuschüs- Beiträge)	
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle
<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	

Anlage

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Barleben, Ortschaft Meitzendorf